

Aktionsrichtlinie¹

„Förderung von Praktika in touristischen Dienstleistungsbetrieben“ (De-minimis-Beihilfe)

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Aktionsrichtlinie soll im Sinne der Zielsetzungen der gesetzlichen Bestimmungen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG eine Stärkung der burgenländischen Wirtschaft durch Anhebung ihrer Wirtschaftskraft und Wettbewerbsfähigkeit bewirken. Grundlage für die gegenständliche Aktionsrichtlinie bildet das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG, LGBl. Nr. 33/1994 in der Fassung LGBl. Nr. 87/2020 und die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland, LABl. Nr. 399/2020 für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung. Das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG sowie die Rahmenrichtlinie sind daher integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.
- 1.2. Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel in Höhe von € 150.000,00. Anträge werden nach dem Datum des Einlangens chronologisch gereiht. Wird das Förderbudget vor Ende der Einreichfrist vollständig ausgeschöpft, ist eine Förderung im Rahmen dieser Aktionsrichtlinie nicht mehr möglich.
- 1.3. Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

2. Zielsetzung der Förderaktion

Ziel dieser Förderaktion ist die Schaffung eines Anreizes für burgenländische Unternehmen in der touristischen Dienstleistungsbranche Praktikumsplätze für Jugendliche bzw. junge Erwachsene, die ein echtes oder unechtes Praktikum im burgenländischen Tourismus absolvieren, zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich soll dadurch zielgerichtet das Arbeitsfeld der Gastronomie und Hotellerie nachhaltig aufgewertet und gestärkt werden, und so die Wettbewerbsfähigkeit der burgenländischen touristischen Dienstleistungsbetriebe ausgebaut werden.

3. Angabe der beihilfenrechtlichen Grundlagen

Bei dieser Förderung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1.) und die Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen, ABl. L 215 vom 07.07.2020, S 3. Für den Fall des Auslaufens oder der Abänderung der angeführten Rechtsgrundlage kommen entsprechende Nachfolgeregelungen zur Anwendung.

4. Förderungswerber

Förderungswerber können physische oder juristische Personen sowie eingetragene Personengesellschaften (offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften) im Bereich Tourismus und Freizeitwirtschaft sein, die im engeren Sinn als touristische Dienstleistungsbetriebe zusammengefasst sind, deren Betriebsstätte, für die eine Förderung beantragt wird oder der die Förderung zugutekommen soll, sich im Burgenland befindet.

5. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Bruttomonatslohn des geschaffenen Praktikumsplatzes in einem burgenländischen, touristischen Dienstleistungsbetrieb für einen Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen. Es können bis zu 2 Praktika je Unternehmen gefördert werden.

¹ Aktionsrichtlinie gemäß Punkt (4) der Rahmenrichtlinie (LABl. Nr. 370/2014 in der Fassung LABl. Nr. 217/2015)

6. **Förderbare Kosten**

Als förderbare Kosten werden jene Personalkosten (= Monatslohn Brutto entsprechend Anmeldung bei der ÖGKK) für die Schaffung eines oder zwei Praktikumsplätze anerkannt. Es muss sich um ein Praktikum eines Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen zwischen dem vollendeten 15. Lebensjahr und dem vollendeten 23. Lebensjahr handeln. Die Dauer für ein gefördertes Praktikum muss mindestens vier Wochen pro Praktikanten betragen. Um als förderbares Praktikum anerkannt zu werden muss der Betrieb jeden zur Förderung eingereichten Praktikanten bei dem Wettbewerb „Best Talent“ anmelden.

7. **Art und Ausmaß der Förderung**

Die Förderung beträgt 60 % der förderbaren Kosten. Je Praktikumsplatz (Vollzeit) wird das vorgesehene Bruttogehalt bzw. der Bruttolohn als Berechnungsgrundlage für den Förderzuschuss herangezogen.

Es sind maximal 1.300,00 EUR förderbaren Kosten anerkenbar.

8. **Nicht förderbare Kosten**

Ausgeschlossen von einer Förderung sind sämtliche Kosten ausgenommen dem Bruttomonatslohn unter Berücksichtigung der Obergrenzen.

9. **Antragstellung**

Der Förderungsantrag ist mit dem dafür vorgesehenen vollständig ausgefüllten Formular bis 30.11.2022 einzubringen. Die für die Entscheidung notwendigen Unterlagen können auch nach Umsetzung des Projektes nachgereicht werden. Die Anträge werden chronologisch, nach Eingangsdatum erfasst und genehmigt. Förderanträge können nach Ausschöpfung des für die Förderaktion vorgesehenen Budgets nicht mehr genehmigt werden. Für die Entscheidung des Antrages sind neben dem vollständig ausgefüllten Antragsformular jedenfalls folgende Unterlagen nachzureichen:

- An- und Abmeldung bei der Österreichischen Gesundheitskasse (alternativ WEBEKU-Beschäftigungsstand)
- Anmeldebestätigung des/der Praktikanten für den Wettbewerb „Best Talent“
- Zahlungsnachweis des Gehalts via Kontoauszug, Barzahlungen können nicht akzeptiert werden.
- Lohnzettel

Weitere für die Bearbeitung des Ansuchens erforderliche Unterlagen sind aus dem Antragsformular ersichtlich. Alle oa. Antragsunterlagen sowie allenfalls zusätzliche im Antragsformular geforderte Unterlagen müssen bis 30.11.2022 vollständig in der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH eingelangt sein, andernfalls wird der Antrag ohne weitere Bearbeitung außer Evidenz genommen. Etwaige Fristverlängerungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und müssen jedenfalls vor dem 30.11.2022 schriftlich bei der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH eingebracht werden.

10. **Kumulierung**

In Bezug auf dieselben förderbaren Kosten dürfen nach dieser Förderungsrichtlinie gewährte Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen kumuliert werden.

11. **Besondere Förderungsbedingungen**

- 11.1. Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern. Der Förderungsantrag wird nicht weiter behandelt, wenn fehlende Unterlagen nicht innerhalb der von der Förderstelle angegebenen Frist vorgelegt werden.
- 11.2. Vor Gewährung der Beihilfe hat der Förderungsnehmer jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er in den vergangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten hat. (s. Rahmenrichtlinie über die Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland, Pkt. 8.4 „De-minimis“-Beihilfen.)
- 11.3. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, mit seinem Antrag eine Erklärung mit dem Inhalt abzugeben, dass für dieselben förderbaren Kosten des beantragten Vorhabens keine anderen Förderungen beantragt wurden oder beantragt werden.
- 11.4. Die Prüfung der einzelnen Förderungsanträge erfolgt durch die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH.

12. **Zuständigkeit für die Förderentscheidung**

Über den Förderungsantrag entscheidet die Wirtschaftsentwicklung Burgenland GmbH im Auftrag der Förderkommission bzw. der Burgenländischen Landesregierung.

13. **Geltungsdauer**

Die Aktionsrichtlinie tritt mit dem der Kundmachung im Landesamtsblatt für das Burgenland folgenden Tag in Kraft und gilt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel für Anträge, die bis längstens 30.11.2022 in der Wirtschaftsentwicklung Burgenland GmbH einlangen.